

11 U 213/08
18 O 80/08
Landgericht
Bonn



OBERLANDESGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

./.

I.

Die Gründe des Urteils des Senats vom 3.6.2009 werden im Abschnitt II. 1. wegen offensichtlicher Unrichtigkeit wie folgt berichtigt, indem an den in diesem Beschluss durch Unterstreichung gekennzeichneten Stellen das Wort „Klägerin“ durch die Wörter „Beklagten“ bzw. „Beklagte“ ersetzt wird:

„1.

Im Rahmen einer ergänzenden Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB steht der Beklagten zwar im Hinblick auf die nicht mit einem Gültigkeitsvermerk versehenen Telefonkarten, die vor Mitte Oktober 1998 ausgegeben wurden, das Recht zu, die Karten nachträglich zu sperren. Dieses Bestimmungsrecht muss jedoch entsprechend § 315 Abs. 1 BGB nach billigem Ermessen ausgeübt werden. Die Beklagte hat daher dem Kunden im Gegenzug ein unbefristetes Recht zum Umtausch der gesperrten Telefonkarten gegen aktuelle Telefonkarten mit gleichem Guthabenwert einzuräumen (BGH a.a.O.).“

II.

Die Kosten der Berichtigung werden nicht erhoben.

Köln, den 3.6.2009

Oberlandesgericht, 11. Zivilsenat

Caesar

Potthoff

Dr. Küpper



Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle